

**"Förderverein für das  
Hugo-Kükelhaus-Berufskolleg der Stadt Essen e.V."**

Vorsitzender  
Erwin Aßmann  
Schillstraße 29  
46240 Bottrop  
Telefon 02041 / 9 15 93

**Beitrittserklärung**

Hiermit erkläre ich zum \_\_\_\_\_ 20\_\_ meinen Beitritt zum

"Förderverein für das Hugo-Kükelhaus-Berufskolleg der Stadt Essen e.V."

Name, Vorname: \_\_\_\_\_ Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Unterschrift: <sup>1)</sup> \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

<sup>1)</sup> mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung des Vereins an

Kto.-Nr. des Fördervereins: 506 702 Bankleitzahl: 360 605 91 Institut: Sparda-Bank Essen

---

**Einzugsermächtigung**

**für den "Förderverein für das Hugo-Kükelhaus-Berufskolleg der Stadt Essen e.V."**

Hiermit ermächtige ich Sie widerruflich, den von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag (z. Zt. 20,- Euro) und einen freiwilligen Beitrag in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro, zusammen : \_\_\_\_\_ Euro einmal jährlich zu Lasten meines Girokontos durch Lastschrift einzuziehen.

Name und Vorname des Kontoinhabers: \_\_\_\_\_

Anschrift des Kontoinhabers: \_\_\_\_\_

Name der Bank: \_\_\_\_\_

BLZ: \_\_\_\_\_

Konto-Nr.: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

# **Förderverein**

## **für die Gewerblichen Schulen der Stadt Essen - Schule an der Gärtnerstraße**

### **Satzung**

beschlossen in der Gründungsversammlung am 04. Oktober 1995

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Förderverein für die Gewerblichen Schulen der Stadt Essen - Schule an der Gärtnerstraße e.V." und hat seinen Sitz in Essen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 01.01.1977.

Zweck des Vereins ist die Förderung der allgemeinen und beruflichen Bildung an den Gewerblichen Schulen der Stadt Essen - Schule an der Gärtnerstraße. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung und Unterstützung

- der Belange der SchülerInnen und deren VertreterInnen in der Schule
- der Belange der Eltern und deren Vertreter
- der Belange der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen
- der Belange der LehrerInnen und deren VertreterInnen in der Schule und
- der Zusammenarbeit der in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen,

im Wesentlichen durch

- Förderung des Schulsports sowie der Studien- und Schulfahrten und Schulwanderungen,
- Unterstützung bedürftiger SchülerInnen zu Schulveranstaltungen,
- Gewährung von Beihilfen für die Anschaffung und Finanzierung wissenschaftlicher, künstlerischer und allgemein-pädagogischer Unterrichtsmittel.

#### **§ 3 Selbstlosigkeit des Vereins**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 4 Mittelgebundenheit**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 5 Begünstigungsverbot**

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### **§ 6 Mitgliedschaft**

( 1 ) Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet.

( 2 ) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Er ist bei Ablehnung eines Antragsstellers nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet.

( 3 ) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit dem Vorstand erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

Mitglieder des

Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem

Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## § 7 Beiträge und Geschäftsjahr

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein

- a) durch Mitgliedsbeiträge
- b) durch sonstige Zuwendungen.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Es steht den Mitgliedern frei, freiwillig einen höheren Beitrag zu zahlen. Die Beiträge sollen nach Möglichkeit zu Beginn des Geschäftsjahres gezahlt werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## § 9 Vorstand

( 1 ) Der Vorstand besteht aus

+++ dem engeren ( geschäftsführenden ) Vorstand i.S. d. § 26 BGB mit

- dem / der 1. Vorsitzenden
- dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
- dem Schriftführer / der Schriftführerin

+++ dem erweiterten Vorstand mit

- dem / der jeweiligen SchulleiterIn oder in dessen / deren Abwesenheit seinem/ ihrem Vertreter
- dem / der jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft oder in dessen / deren Abwesenheit seinem / ihrem Vertreter
- einem / einer Delegierten der Lehrerkonferenz
- einem / einer Delegierten der Schülervertretung

( 2 ) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

( 3 ) Der/ die Vorsitzende des Vereins oder sein / ihr(e) StellvertreterIn vertritt jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied aus dem engeren Vorstand gerichtlich und außergerichtlich den Verein.

( 4 ) Die Mitglieder des engeren Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## § 10 Vorstandssitzungen

( 1 ) Der / die Vorsitzende oder bei dessen / deren Verhinderung der / die stellvertretende Vorsitzende

beruft den Vorstand nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Er / sie

muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.

( 2 ) Der / die Vorsitzende kann nach seinem / ihrem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zu den

Sitzungen des Vorstandes hinzuziehen.

- ( 3 ) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidung trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.
- (4 ) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von dem / der Vorsitzenden und von dem / der Protokollführerin zu unterschreiben ist.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

- ( 1 ) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, von dem / der Vorsitzenden des Vorstands oder bei dessen / deren Verhinderung von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.
- ( 2 ) Einladungen erfolgen durch schriftliche Mitteilungen an die Mitglieder spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung.
- ( 3 ) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- ( 4 ) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins müssen 3/4 der Stimmen der Mitgliederversammlung erreichen.
- ( 5 ) Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden oder bei dessen / deren Verhinderung von dessen / deren StellvertreterIn geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem / der Vorsitzenden und dem / der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

### **§ 12 Befugnisse der Mitgliederversammlung**

- ( 1 ) Die Mitgliederversammlung wählt den / die Vorsitzende ( n ), den / die stellvertretende ( n ) Vorsitzende ( n ), den / die Schatzmeisterin und den / die Schriftführerin des Vereinsvorstandes sowie zwei Rechnungsprüfer.
- ( 2 ) Die Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung des Vorstandes. Sie kann in begründetem Falle durch Beschluss den Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes abberufen. Weiterhin beschließt sie über die Höhe der Mitgliedsbeiträge gemäß § 7 sowie über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- ( 3 ) Der Vorstand hat der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer vorzulegen.

### **§ 13 Vereinsauflösung**

- ( 1 ) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- ( 2 ) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Gewerblichen Schulen der Stadt Essen - Schule an der Gärtnerstraße, die Stadt Essen , verbunden mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden.

### **§ 14 Haftung**

Die Haftung des Vereins ist beschränkt auf das Vereinsvermögen.

**Essen, 04. Oktober 1995**